



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 08.05.2009 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 150.** Korrektur: Curriculum für das Masterstudium Astronomie
- 151.** Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“
- 152.** Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Buch und Text“
- 153.** Erweiterungscurriculum Ägyptologie
- 154.** Erweiterungscurriculum Judaistik
- 155.** Erweiterungscurriculum Ur- und Frühgeschichte
- 156.** Erweiterungscurriculum Klassische Philologie
- 157.** Erweiterungscurriculum Empirische Soziologie
- 158.** Erweiterungscurriculum Soziologische Gesellschaftsanalysen
- 159.** Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“
- 160.** Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychomotorik“
- 161.** Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmanagement“

CURRICULA

150. Korrektur: Curriculum für das Masterstudium Astronomie

Da die am 30.04.2009 unter der Nummer 146 im Mitteilungsblatt publizierte Fassung des Mastercurriculums Astronomie durch einen redaktionellen Irrtum nicht der Beschlusslage entspricht, wird nachfolgend die korrekte Fassung veröffentlicht. Diese ersetzt die am 30.04.2009 veröffentlichte Version.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 10. März 2009 beschlossene Curriculum für das Mastercurriculum Astronomie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Astronomie an der Universität dient zur Vertiefung der Kenntnisse in Methodik und Theorie der Astronomie und Astrophysik, und der speziellen Ausbildung in Fachgebieten dieses Forschungszweiges. Die Erreichung dieses Ausbildungszieles wird von den Absolventinnen und Absolventen mittels einer Masterarbeit dokumentiert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Astronomie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt eigenständige, forschungsnahe astronomische Projekte durchzuführen und bestehende Fachliteratur kritisch zu bewerten und selbstständig weiterzuverwenden. Sie erhalten eine Ausbildung an technisch anspruchsvollen Mess- und Beobachtungseinrichtungen und modernen astronomischen Großgeräten sowie Kompetenz zur Analyse, Modellierung und Interpretation komplexer Systeme und verfügen über eine systematisch naturwissenschaftliche Denkweise zur Behandlung komplexer Probleme.

(3) Die im Masterstudium Astronomie erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen auch als Vorbereitung auf weiterführende Studien.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Astronomie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium der Astronomie setzt den positiven Abschluss des Bachelorsstudiums der Astronomie, bzw. den Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines einschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder Fachhochschule voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Astronomie ist der akademische Grad "Master of Science" – abgekürzt *MSc* - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium Astronomie umfasst Pflichtmodule (bzw. alternative Pflichtmodule) zu insgesamt 70 ECTS, Wahlmodule zu insgesamt 20 ECTS und eine Masterarbeit mit Prüfung zu insgesamt 30 ECTS.

Das Masterstudium Astronomie umfasst folgende Module:

Pflichtmodule

Die Pflichtmodule führen eingehend in größere Fachgebiete der modernen Astronomie/Astrophysik ein.

Kosmologie und extragalaktische Astronomie	6 ECTS	4 SWS
Sterne und Planeten	6 ECTS	4 SWS
Milchstraße und Interstellares Medium	6 ECTS	4 SWS
Methoden und Instrumente der Astronomie	6 ECTS	4 SWS
Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie	6 ECTS	4 SWS

Alternative Pflichtmodule

Ein Pflichtmodul besteht aus Astrophysik II und Astronomische Instrumente II, in dem jene Lehrveranstaltung gewählt werden muss, die nicht bereits im Bachelor absolviert wurde.

Astrophysik II oder Astronomische Instrumente	7 ECTS	4 SWS
---	--------	-------

Das zweite Pflichtmodul umfasst zwei Praktika, die wahlweise gewählt werden können

Praktikum aus beobachtungsorientierter Astronomie	13 ECTS	6 SWS
oder		
Praktikum aus numerischer Astronomie	13 ECTS	6 SWS

Pflichtmodulgruppen: Astronomische Vertiefung

Die Pflichtmodulgruppe Astronomische Vertiefung dient dazu, die Studierenden an den aktuellen Forschungsstand auf dem Gebiet der Masterarbeit heranzuführen und sie mit den für die Masterarbeit notwendigen Methoden vertraut zu machen. Anschließend ist die Absolvierung der Masterarbeit vorgesehen.

Die Pflichtmodulgruppe Astronomische Vertiefung besteht aus folgenden Modulgruppen, aus denen Lehrveranstaltungen von mind. 20 ECTS besucht werden müssen, wobei diese aus mindestens 2 Fachgebieten zu wählen sind. Es sollte hier eine Schwerpunktsetzung erkennbar sein, d.h. auf dem Fachgebiet der Masterarbeit sollen mindestens 12 ECTS vorliegen und davon 4 ECTS im Rahmen eines Seminars absolviert werden.

Das Pflichtmodul Astronomische Vertiefung besteht aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren aus folgenden astronomischen Fachgebieten:

a) Kosmologie und extragalaktische Astronomie	20 ECTS	10 SWS
b) Sterne und Planeten	20 ECTS	10 SWS
c) Milchstraße und Interstellares Medium	20 ECTS	10 SWS
d) Methoden und Instrumente der Astronomie	20 ECTS	10 SWS
e) Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie	20 ECTS	10 SWS

Wahlmodulgruppe: Freie Wahlmodule

Fachnahe naturwissenschaftliche Wahlmodule: 20 ECTS

Diese Wahlmodule können aus naturwissenschaftlichen Fächern (wie Astronomie, Biologie, Chemie, Erdwissenschaften, Mathematik, Physik, etc.) im Ausmaß von 20 ECTS Punkten gewählt werden. Die aktuelle Liste der möglichen Wahlmodule ist jedes Semester am Institut für Astronomie ausgehängt bzw. im Internet verfügbar. Sie ermöglichen den Studierenden die Möglichkeit von individuellen Stoffvertiefungen.

Eine andere Wahl von Modulen ist zulässig, muss jedoch vorab mit dem zuständigen akademischen Organ geklärt werden.

Modul: Masterarbeit

Im Rahmen des Masterstudiums Astronomie ist eine Masterarbeit anzufertigen, die eigenständiges Arbeiten an einem aktuellen Forschungsthema und Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit umfasst. Das Studium wird mit einer Masterprüfung zum Thema der Masterarbeit abgeschlossen.

Masterarbeit 30 ECTS

Alternatives Pflichtmodul: Astrophysik II	
ECTS	7
Ziel	Vertiefung der physikalischen Grundlagen und Prinzipien astrophysikalischer Phänomene, astrophysikalische Anwendungen in den Übungen
Inhalte	Physik des zirkumstellaren und Interstellaren Mediums 2, Stelldynamik, Relativistische Astrophysik, elementare Kosmologie
Lehrveranstaltung	VO, 3 SWS, 5 ECTS, NPI UE, 1 SWS, 2 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	1
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul: Astronomische Instrumente II	
ECTS	7
Ziel	Grundlegender Aufbau und Funktion der wichtigsten astronomischen Instrumente sowie der damit verbundenen Beobachtungsmethoden. Die in den VO-Einheiten erarbeiteten Inhalte werden im Rahmen von praktischen Übungen vertieft und erweitert.
Inhalte	Teleskope, Spektroskopie, photometrische Anwendungen, Beobachtungsplanung
Lehrveranstaltung	VU, 4 SWS, 7 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal, Optiklabor, Computerraum I
Tutorstunden	1

Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul: Praktikum aus beobachtungsorientierter Astronomie	
ECTS	13
Ziel	Planung, Durchführung und Auswertung von Beobachtungen mit Hilfe astronomischer Instrumente
Inhalte	Teleskope, Spektroskopie, photometrische Anwendungen, Beobachtungsplanung
Lehrveranstaltung	PR, 6 SWS, 13 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal, Optiklabor, Computerraum I, Computerraum II, Bibliothek, Nordkuppelteleskop, L.Figl-Observatorium, Radioteleskop
Tutorstunden	3
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Alternatives Pflichtmodul: Praktikum aus numerischer Astronomie	
ECTS	13
Ziel	Lösungsstrategien und Anwendung numerischer Simulationstechniken zur Behandlung astrophysikalischer Fragestellungen
Inhalte	Numerische Simulationen und Methoden, eigenständige Programmentwicklung, höhere Programmiersprachen, Durchführung und Planung numerischer Simulationen, Auswertung und Darstellung der Ergebnisse
Lehrveranstaltung	PR, 6 SWS, 13 ECTS, PI
Ressourcen	Computerraum I, Computerraum II, Bibliothek
Tutorstunden	2
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomisches Pflichtmodul: Kosmologie und extragalaktische Astronomie	
ECTS	6
Ziel	Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse zum Thema Kosmologie
Inhalte	Galaxien und Galaxienwechselwirkungen, großräumige Strukturen, Materieverteilung im Kosmos, Kosmologie, Hintergrundstrahlung, Fluktuationen und Strukturbildung
Lehrveranstaltung	VO, 3 SWS, 4 ECTS, NPI UE, 1 SWS, 2 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomisches Pflichtmodul: Sterne und Planeten	
ECTS	6
Ziel	Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse zum Thema Sterne und Planeten
Inhalte	Aufbau und Entwicklung der Sterne, Sternatmosphären, Stern- und Planetenentstehung, Planetologie
Lehrveranstaltung	VO, 3 SWS, 4 ECTS, NPI UE, 1 SWS, 2 ECTS, PI

Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomisches Pflichtmodul: Milchstraße und Interstellares Medium	
ECTS	6
Ziel	Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse zum Thema Milchstraße und Interstellares Medium (ISM)
Inhalte	Struktur und Aufbau der Milchstraße, Komponenten und Wechselwirkungen im ISM, Physik des ISM
Lehrveranstaltung	VO, 3 SWS, 4 ECTS, NPI UE, 1 SWS, 2 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomisches Pflichtmodul: Methoden und Instrumente der Astronomie	
ECTS	6
Ziel	Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse zum Thema Methoden und Instrumente der Astronomie
Inhalte	Instrumenten Hard- und Software, spektral- und räumlich-hochauflösende Beobachtungstechniken, nicht-optische Astronomie
Lehrveranstaltung	VO, 3 SWS, 4 ECTS, NPI UE, 1 SWS, 2 ECTS, PI
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomisches Pflichtmodul: Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie	
ECTS	6
Ziel	Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse zum Thema Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie
Inhalte	Zweikörperproblem, Planetentheorien, Keplergesetze, Lagrangepunkte, Mean Motion Resonances, Eckpfeiler der Geschichte der Astronomie
Lehrveranstaltungen	Himmelsmechanik I (VU, 2 SWS, 3 ECTS, PI) Geschichte der Astronomie (VO, 2 SWS, 3 ECTS, NPI)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomische Vertiefungsmodulgruppe: Kosmologie und extragalaktische Astronomie	
ECTS	20
Ziel	Erwerb methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Durchführung der Masterarbeit im Forschungsgebiet Kosmologie und extragalaktische Astronomie erforderlich sind
Inhalte	Weitere Vertiefung der Grundlagen aus dem entsprechenden

21. Stück – Ausgegeben am 08.05.2009 – Nr. 150-161

	Pflichtmodul mit Erweiterung auf aktuelle forschungsnahe Fragestellungen
Lehrveranstaltungen (Auswahl)	Kosmologie und Relativitätstheorie (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Strukturbildung (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Physik des Intergalaktischen Mediums (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Kernregionen von Aktiven Galaxien (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Entstehung und Entwicklung elliptischer Galaxien Großräumige Strukturen im Universum (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Struktur und Entwicklung von Galaxiengruppen (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Struktur und Entwicklung von Zwerggalaxien (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Galaxien und ihre Umgebung (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Chemische Entwicklung von Galaxien (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Dunkle Materie und Dunkle Energie im Universum (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Die Struktur der Kernregion in Galaxien (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Kosmischer Materiekreislauf (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Deep Field Astronomie (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Extragalaktische Plasmen (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Beobachtungsmethoden in der Extragalaktik I (PR, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Beobachtungsmethoden in der Extragalaktik II (PR, 2 SWS, 4 ECTS, PI)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomische Vertiefungsmodulgruppe: Sterne und Planeten	
ECTS	20
Ziel	Erwerb methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Durchführung der Masterarbeit im Forschungsgebiet Sterne und Planeten erforderlich sind
Inhalte	Weitere Vertiefung der Grundlagen aus dem entsprechenden Pflichtmodul mit Erweiterung auf aktuelle forschungsnahe Fragestellungen
Lehrveranstaltungen (Auswahl)	Aufbau und Entwicklung der Sterne II (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Sternatmosphären (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Endstadien der Sternentwicklung (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Planetologie 1 (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Planetologie 2 (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI)

	Seminar: Habitable Planeten (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Stellarer Massenverlust (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Planetologie (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Astrobiologie (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Spätstadien der Sternentwicklung (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Braune Zwerge (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Neutronensterne (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Doppelsternsysteme (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomische Vertiefungsmodulgruppe: Milchstraße und Interstellares Medium	
ECTS	20
Ziel	Erwerb methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Durchführung der Masterarbeit im Forschungsgebiet Milchstraße und Interstellares Medium erforderlich sind.
Inhalte	Weitere Vertiefung der Grundlagen aus dem entsprechenden Pflichtmodul mit Erweiterung auf aktuelle forschungsnahe Fragestellungen
Lehrveranstaltungen (Auswahl)	Aufbau der Milchstraße I (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Aufbau der Milchstraße II (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Sternsysteme im Bereich der Milchstraße (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Kugelsternhaufen (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Physik des Interstellaren Mediums (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Galaktische Magnetfelder (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Sternpopulationen (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Seminar: Offene Haufen (<i>SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomische Vertiefungsmodulgruppe: Methoden und Instrumente der Astronomie	
ECTS	20
Ziel	Erwerb methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Durchführung der Masterarbeit im Forschungsgebiet Methoden und Instrumente der Astronomie erforderlich sind.
Inhalte	Weitere Vertiefung der Grundlagen aus dem entsprechenden Pflichtmodul mit Erweiterung auf aktuelle forschungsnahe Fragestellungen
Lehrveranstaltungen (Auswahl)	Weltraumastronomie (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Räumlich-hochauflösende Astronomie (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Spektral-hochauflösende Astronomie (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI</i>) Instrumentenhardware (<i>VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS,</i>

	4 ECTS, PI) Instrumentensoftware (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Astronomische Datenverwaltung und Archive (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Magnetohydrodynamik (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Strahlungshydrodynamik (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Nicht-optische Astronomie (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Hochenergieastrophysik (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Relativistische Astrophysik (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Kosmische Strahlung (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Strahlungshydrodynamik (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Numerische Methoden der Astrophysik (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Astronomische Vertiefungsmodulgruppe: Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie	
ECTS	20
Ziel	Erwerb methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Durchführung der Masterarbeit im Forschungsgebiet Klassische Astronomie, Himmelsmechanik und Geschichte der Astronomie erforderlich sind.
Inhalte	Weitere Vertiefung der Grundlagen aus dem entsprechenden Pflichtmodul mit Erweiterung auf aktuelle forschungsnahe Fragestellungen
Lehrveranstaltungen (Auswahl)	Himmelsmechanik II (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Spezielle Störungsrechnung (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Relativistische Dynamik (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI; UE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Geschichte der Astronomie II (VO, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Kalenderkunde (VU, 2 SWS, 4 ECTS, NPI) Seminar: Archeoastronomie (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Mittelalterastronomie (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI) Seminar: Astrodynamisches Seminar (SE, 2 SWS, 4 ECTS, PI)
Ressourcen	Hörsaal
Tutorstunden	0
Voraussetzungen	Keine
Teilnahmebeschränkungen	Keine

Pflichtmodul: Masterarbeit	
ECTS	30
Ziel	Eigenständiges Arbeiten an einem aktuellen Forschungsthema und Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit und Vorbereitung der Masterprüfung

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der astronomischen Vertiefungsmodule zu entnehmen, wobei in dem Fachgebiet der Masterarbeit mindestens 12 ECTS-Punkte an Modulen absolviert werden müssen. Soll ein anderes Thema gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen, dem drei Personen angehören. Für jedes Teilgebiet ist zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen. Sie besteht aus einer Prüfung zum zugeordneten Teilgebiet der Masterarbeit sowie einer Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet der Astronomie nach Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten, das thematisch nicht in engem Zusammenhang mit der Masterarbeit steht.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in folgende Typen eingeteilt:

Vorlesungen (VO)

sind nicht-prüfungsimmanente (NPI) Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Inhalten und Methoden der Astronomie und ihrer Anwendungen dienen. Bei dieser Lehrveranstaltung wird ein allfälliger Erfolgsnachweis durch Ablegen einer Prüfung (schriftlich, oder mündlich oder kombiniert) erbracht. Die Wissensvermittlung erfolgt dabei hauptsächlich durch Vorträge oder ähnliche Präsentationsformen des/der Lehrenden. Die Studierenden sind aufgerufen, aktiv am Ablauf der Vorlesung teilzunehmen und eine weitere Vertiefung des Stoffes auch außerhalb der Lehrveranstaltung vorzunehmen. Das erfolgt einerseits im Selbststudium und andererseits in begleitend angebotenen Lehrveranstaltungen wie Übungen oder Proseminaren.

Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU)

sind Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (PI). Eine VU entspricht einer Vorlesung mit begleitenden Übungen, wobei die Aufteilung zwischen vorlesungsartigen und übungsartigen Teilen von dem/der Lehrenden je nach Bedarf vorgenommen werden kann. Bei der Benotung einer VU müssen sowohl die im Rahmen der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen als auch mindestens eine Einzelprüfungsleistung berücksichtigt werden.

Übungen (UE)

dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Dementsprechend sind Übungen üblicherweise Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (PI), die bei großer Teilnehmerzahl in mehreren Gruppen abgehalten

werden. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge.

Seminare (SE)

sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. In einem Seminar wird die Fähigkeit vermittelt, sich durch Studium von Monographien und Originalliteratur detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörer verständlichen Fachvortrag zu berichten. Dabei wird der didaktischen und präsentationstechnischen Gestaltung des Vortrags großer Wert beigemessen. Im Curriculum für das Bachelorstudium Astronomie sind außer den beiden Bachelorseminaren keine Seminare verpflichtend vorgeschrieben. In die Beurteilung fließt die Mitarbeit während des Semester sowie die Aufarbeitung und Präsentation des Themas ein.

Praktika (PR)

sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der praktischen Anwendung und Vertiefung des erlernten Stoffes dienen. Dabei kommen üblicherweise astronomische/technische Geräte zum Einsatz, die berufsmäßigen Tätigkeiten entsprechen. Dabei sind die Planung von astronomischen Beobachtungen, Protokolle, Messungen, Auswertung und Interpretation der Messdaten sowie die Anwendung astronomischspezifischer Software vorgesehen. In die Beurteilung fließt die Mitarbeit während des Semesters sowie die Genauigkeit und Sorgfalt bei Bearbeitung der gestellten Aufgaben ein.

Generell erfolgt bei allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen der TeilnehmerInnen, die während der Lehrveranstaltungsdauer erbracht werden müssen. Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Wird eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung negativ abgeschlossen, ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Praktikum aus beobachtungsorientierter Astronomie: 32 Personen, zwei Kurse mit je max. 16 Teilnehmern

Praktikum aus numerischer Astronomie: 32 Personen, zwei Kurse mit je max. 16 Teilnehmern

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldung. Im Bedarfsfall können Lehrveranstaltungen in parallelen Kursen abgehalten werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen und fallweise Sonderregelungen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV am Beginn der LV - bekannt zu geben. Die Gesamtbeurteilung für ein Modul ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Moduls absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Der Prüfungsstoff sowie die bei einer Prüfung erlaubten Unterlagen sind vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und bekanntzugeben. Individuelle Vereinbarungen über den Prüfungsstoff sind grundsätzlich zulässig.

(3) Wenn in der Beschreibung der einzelnen Module nicht gesondert festgelegt, ist zur Absolvierung eines Moduls der erfolgreiche Abschluss aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen erforderlich.

(4) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium angerechnet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2009 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Masterstudium bis längstens 30. 4. 2012 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

151. Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 10. März 2009 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht katholische Theologie, evangelische Theologie oder Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Bibelwissenschaften zu vermitteln.

Das Lernziel des Curriculums ist ein Überblick über die Geschichte Israels und des frühen Christentums sowie ein Einblick in die wissenschaftliche Auslegung der Bibel und deren wesentliche theologische Themen unter historischer Perspektive.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum kann in zwei Semestern absolviert werden.

§ 3 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Geschichte und Interpretation“ besteht aus zwei Modulen:

Modul 1	Die Geschichte der biblischen Zeit	6 ECTS	4 SST
Beschreibung	Das Modul bietet eine Einführung in die Geschichte Israels, des frühen Christentums und des antiken Judentums.		
Ziele und Kompetenzen	Fähigkeit zur Einordnung biblischer Texte in ihren geschichtlichen Rahmen.		
Leistungsnachweis	positive Absolvierung sämtlicher gewählter LV dieses Moduls sowie einer Modulprüfung in Form eines Essays zu einem Thema einer LV dieses Moduls (1 ECTS).		

Folgende LV ist Pflicht:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Geschichte des Urchristentums	Evang.-Theol. Fakultät	VO	3	2

Aus folgenden LV ist zu wählen:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Geschichte Israels	Evang.-Theol. Fakultät	VO	2	2
Geschichte und Kultur des antiken Judentums	Hist.-Kulturwiss. Fakultät	VO	2	2

Modul 2	Die Bibel	9 ECTS	6 SST
Beschreibung	Exemplarische Einführung in Abschnitte der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testaments und ihrer Theologie.		

Ziele und Kompetenzen	Exemplarische Kenntnis eines Schriftencorpus des Alten bzw. Neuen Testaments; Kenntnis wesentlicher Themenstellungen einer alttestamentlichen bzw. neutestamentlichen Theologie.		
Leistungsnachweis	positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls		

Das Modul besteht aus folgenden LV:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Fundamentalexegese des Alten Testaments	Kath.-Theol. Fakultät	VO	3	2
Fundamentalexegese des Neuen Testaments	Kath.-Theol. Fakultät	VO	3	2
Biblische Theologie	Kath.-Theol. Fakultät	VO	3	2

§4 Einteilung der Lehrveranstaltungen

VO ist eine Vorlesung. Sie ist nicht prüfungsimmanent. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

§5 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Fachprüfungen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

152. Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Buch und Text“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 10. März 2009 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Buch und Text“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Die Bibel: Buch und Text“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht katholische Theologie, evangelische Theologie oder Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Bibelwissenschaften zu vermitteln.

Das Lernziel des Curriculums ist ein Überblick über die Bücher der Bibel, ihre historische Entstehung, die Ausbildung des biblischen Kanons und der Geschichte der Bibel als Buch.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Die Bibel: Buch und Text“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum kann in zwei Semestern absolviert werden.

§ 3 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Die Bibel als Buch	9 ECTS	6 SST
Beschreibung	Aufbau und Themen der Bibel werden ebenso vorgestellt wie die Gestaltung der Bibel als Buch sowie ihre Bedeutung in der frühen rabbinischen Epoche.		
Ziele und Kompetenzen	Kenntnis des Aufbaus der Bibel und ihrer Themen sowie ihrer Gestaltung als Buch. Fähigkeit zur selbständigen Lektüre biblischer Texte und zum Erkennen biblischer Zusammenhänge. Kenntnis der frühen Zeit des Rabbinats.		
Leistungsnachweis	positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls sowie eine Modulprüfung in Form eines Essays zu einem Thema einer LV dieses Moduls (1 ECTS).		

Folgende LV ist Pflicht:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Bibelkunde	Evang.-Theol. Fakultät	VU	6	2

Aus folgenden LV ist zu wählen:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Bibel und Buch	Evang.-Theol. Fakultät	VO	2	2
Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1	Hist.-Kulturwiss. Fakultät	VO	2	2

Modul 2	Die Entstehung der Bibel	6 ECTS	4 SST
Beschreibung	Einführung in die Kanon- und Textgeschichte sowie zu theologischen Ansichten zu Inspiration, Wahrheit und Einheit der Schrift; Grundlagen zur Geschichte Israels.		
Ziele und Kompetenzen	Kenntnis der Kanon- und Textgeschichte sowie theologischer Ansichten zur Entstehung der Bibel; Grundkenntnisse zur Geschichte Israels und zur Jesustradition.		

Leistungsnachweis	Positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls		
-------------------	---	--	--

Das Modul besteht aus folgender LV:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Einleitung in das Alte Testament	Kath.-Theol. Fakultät	VO	3	2
Einleitung in das Neue Testament	Kath.-Theol. Fakultät	VO	3	2

§4 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein. Ausführungen zur Theoriebildung sind mit Übungen verbunden. Sie sind prüfungsimmanent.

(2) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden der jeweiligen Disziplin ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wesentlichen wissenschaftlichen Positionen, deren Prämissen und Methoden, einzugehen. Sie sind nicht-prüfungsimmanent. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

§5 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Fachprüfungen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

153. Erweiterungscurriculum Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ägyptologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in einem Teilgebiet der Ägyptologie zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ägyptologie beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ägyptologie kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Ägyptologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module¹ mit ECTS-Punktezuweisung

Basismodul Ägypten

16 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Religionsgeschichte (Totenglauben, Jenseitsvorstellungen, Götterkulte, Schöpfungsmythen), Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte, Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur

1 VO (2 x 1 Sst.) Religion	4 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Archäologie und Geschichte	4 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Kunstgeschichte	4 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS

Aufbaumodule mit ECTS-Punktezuweisung

14 ECTS

Teilnahmevoraussetzung für ein Aufbaumodul ist das Basismodul Ägyptologie. Es ist eines der folgenden Wahlmodule auszuwählen.

Wahlmodul Ägyptische Philologie

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Sprache (Mittelägyptisch), Grundkenntnisse der ägyptischen Schrift (Hieroglyphen), Grundkenntnisse der ägyptischen Religionsgeschichte (Totenglauben, Jenseitsvorstellungen, Götterkulte, Schöpfungsmythen)

2 VO (2 x 2 Sst.) Mittelägyptisch	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Schrift	4 ECTS
1 UE (1 x 1 Sst.) Literaturgeschichte	2 ECTS

oder

Wahlmodul Ägyptische Archäologie und Geschichte

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Grundkenntnisse der ägyptischen Materialien- und Landeskunde, Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit)

2 VO (2 x 2 Sst.) Archäologie und Geschichte	8 ECTS
1 PS (1 x 2 Sst.) Sachkunde/Landeskunde	4 ECTS
1 SV (1 x 1 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	2 ECTS

¹ Die Größe der Module ist so zu bemessen, dass sie in zwei Semestern absolviert werden können.

oder

Wahlmodul Ägyptische Kunstgeschichte

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte, Grundkenntnisse der ägyptischen Materialien- und Landeskunde, Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit)

2 VO (2 x 1 Sst.) Kunstgeschichte	4 ECTS
2 PS (2 x 2 Sst.) Sachkunde/Landeskunde	8 ECTS
1 SV (1 x 1 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	2 ECTS

oder

Wahlmodul Ägyptische Architektur

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur, Einführung in die archäologische Feldaufnahme und Ausgrabungen, Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit)

2 VO (2 x 2 Sst.) Baugeschichte	8 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Feldarchäologie	4 ECTS
1 SV (1 x 1 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	2 ECTS

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist auch ihre Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Aufgabe, auf eine bestimmte Thematik und den aktuellen Forschungsstand einzugehen. Spezialvorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Teilnehmer.

(4) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge der Teilnehmer.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

keine

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Leiterin oder der Leiter hat die Festlegung des Termins der Prüfung und die Bekanntgabe von Prüfungsstoff am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Eine persönliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfenden ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

154. Erweiterungscurriculum Judaistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Gegenstand des Faches Judaistik ist prinzipiell das Judentum in seiner kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Auf Grund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge ist es sinnvoll, die Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums nach Epochen zu studieren. Dabei gilt es, Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten und zentrale Fragestellungen der Judaistik sowie grundlegende wissenschaftstheoretische Fragen kennen zu lernen.

Die Studierenden beschäftigen sich mit der Kultur, Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart. Sie interpretieren jüdische oder das Judentum betreffende Texte, befassen sich mit Selbst- und Fremdwahrnehmungen von Juden und Jüdinnen im Laufe ihrer Geschichte oder setzen sich mit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage auseinander. Sie untersuchen die gegenseitigen Einflüsse zwischen der jüdischen Bevölkerung und ihrer jeweiligen Umwelt. Jüdische Geschichte und Kulturgeschichte ist dabei einerseits aus ihren eigenen Deutungsmustern heraus zu verstehen und andererseits in Bezug zu setzen zur allgemeinen Geschichte.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Judaistik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Judaistik beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Judaistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Es gibt zwei verschiedene aufeinander aufbauende Module:

Modul 1 „Judentum von der Antike bis zur Gegenwart“

Modul 2 „Weiterführende Spezialthemen zur Geschichte, Kultur und Religion des Judentums“

zu je 15 ECTS.

Modul 1 „Judentum von der Antike bis zur Gegenwart“, 14 Std., 15 ECTS

Das Ziel dieses Moduls ist es, Kenntnisse der Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Neuzeit zu vermitteln. Außerdem wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten.

Eingangsvoraussetzungen: keine

Lehrveranstaltungen

Nicht-immanenter Prüfungscharakter, Arbeitssprache: Deutsch.

U1-204 Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart (VO), 2stündig, 2 ECTS

U1-310 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der antiken Periode 1 (VO), 2stündig, 2 ECTS.

U1-320 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1 (VO), 2stündig, 2 ECTS.

U1-330 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1 (VO), 2stündig, 2 ECTS.

U1-340 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der neuzeitlichen Periode 1 (VO), 2stündig, 2 ECTS.

U1-350 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der Gegenwart (VO), 2stündig, 2 ECTS.

Vorlesung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums (VO), 2stündig, 3 ECTS

Modul 2 „Weiterführende Spezialthemen zur Geschichte, Kultur und Religion des Judentums“, 10 Std., 15 ECTS

Eingangsvoraussetzung: Modul 1

Das Ziel dieses Moduls ist es, vor allem aufbauend auf „Modul 1“ erweiternde Kenntnisse der Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart zu vermitteln und damit die in Modul 1 gewonnenen Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Dadurch wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben vertiefend Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten.

Lehrveranstaltungen:

Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter, Arbeitssprache: Deutsch.

Drei Vorlesungen plus Übungen (VO+UE) aus einem Spezialgebiet zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums aus drei verschiedenen Epochen (VO+UE) , jeweils 2stündig, jeweils 3 ECTS

Zwei Übungen (UE) aus einem Spezialgebiet zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums aus zwei verschiedenen Epochen, (UE), jeweils 2stündig, jeweils 3 ECTS

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Es wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO) – Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

Vorlesungen plus Übungen (VO+UE) - dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Modulinhalten zum Ziel. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

Übung (UE) – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen ist außerdem das *Selbststudium* (selbständige Sprachstudien) vorgesehen. Das Selbststudium beinhaltet selbständiges Arbeiten für den Spracherwerb der Zielsprache, wie z.B. die Verwendung von elektronischen Sprachlernforen, die Teilnahme an Projekten, Veranstaltungen, Workshops und Gastvorträgen, wo die Zielsprache verwendet wird, oder Lesen und Rezensieren von Fachliteratur in der Zielsprache; der Lernprozess wird mit Lerntagebüchern oder Portfolien dokumentiert und von der zuständigen Lehrperson kontrolliert. Die Art und Umfang des Selbststudiums wird mit der zuständigen Lehrperson persönlich vereinbart.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteaumaß zu entsprechen.

Der Prüfungsstoff wird von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben und entspricht im Wesentlichen dem Stoff der Lehrveranstaltung inklusive der von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegebenen Pflichtlektüre. Eine persönliche Vereinbarung zw. Studierenden und Prüfenden ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

155. Erweiterungscurriculum Ur- und Frühgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Prähistorische und Historische Archäologien in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel(e) des Erweiterungscurriculums

- (1) Das Ziel des Erweiterungscurriculums Prähistorische und Historische Archäologien an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ur- und Frühgeschichte studieren, Kenntnisse in den Bereichen der Ur- und Frühgeschichte sowie Mittelalter- und Neuzeitarchäologie zu vermitteln.
- (2) Die Studierenden dieses Erweiterungscurriculums erweitern die Kernkompetenz ihres Bachelorstudiums durch die Wahl entsprechender optionaler Module. Sie erlangen Kenntnisse zu kulturellen Rahmenbedingungen und den entsprechenden charakteristischen Fundmaterialien.
- (3) Die Studierenden können daher in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen die Ergebnisse der archäologischen Forschungen, deren Quellen und Aussagekraft, benützen und mit einfließen lassen. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Prähistorische und Historische Archäologien beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Teilnahmevoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Prähistorische und historische Archäologien“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Ur- und Frühgeschichte betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau module mit ECTS-Punktezuweisung

- (1) Der Aufbau des 30 ECTS-Punkte umfassenden Erweiterungscurriculums Prähistorische und Historische Archäologien setzt sich aus der Auswahl von sieben Wahlmodulen aus der

im Absatz 2 genannten Wahlmodule und eines Wahlmoduls aus der im Absatz 3 genannten Wahlmodule zusammen.

(2) Sieben der acht angebotenen Wahlmodule zu den verschiedenen Epochen der Ur- und Frühgeschichte, Mittelalter- und Neuzeitarchäologie mit jeweils 4 ECTS sind zu absolvieren.

Wahlmodul Einführung in die Alt- und Mittelsteinzeit

Wahlmodul Einführung in die Jungsteinzeit

Wahlmodul Einführung in die Bronzezeit

Wahlmodul Einführung in die Eisenzeit

Wahlmodul Einführung in die Römische Kaiserzeit

Wahlmodul Einführung in die Völkerwanderungszeit

Wahlmodul Einführung in die Mittelalterarchäologie

Wahlmodul Einführung in die Neuzeitarchäologie

Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Alt- und Mittelsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Jungsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Jungsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Bronzezeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Eisenzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Römische Kaiserzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Völkerwanderungszeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Mittelalterarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Neuzeitarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 4 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeitarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

(3) Eines der drei angebotenen Wahlmodule zur Prospektionstechnik bzw. Experimentellen Archäologie mit jeweils 2 ECTS ist zu absolvieren.

Wahlmodul Grundlagen der Luftbildarchäologie

Wahlmodul Grundlagen der geophysikalischen Prospektionsmethoden

Wahlmodul Grundlagen der Experimentellen Archäologie

Wahlmodul Grundlagen der Luftbildarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 2 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Grundlagen, Möglichkeiten und Ziele der Luftbildarchäologie.

Wahlmodul Grundlagen der geophysikalischen Prospektionsmethode

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 2 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Grundlagen, Möglichkeiten und Ziele der geophysikalischen Prospektionsmethode.

Wahlmodul Grundlagen der Experimentellen Archäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 2 ECTS-Punkte; VO, nicht prüfungsimmanent

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Grundlagen, Möglichkeiten und Ziele der Experimentellen Archäologie.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. VO werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet. Sie sind nicht prüfungsimmanent.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Das Erweiterungscurriculum Prähistorische und Historische Archäologien wird für alle Studierenden der Erd- und Biowissenschaften, Altertumswissenschaften und historisch orientierten philologischen Wissenschaften sowie historischen und kunsthistorischen Wissenschaften empfohlen.

156. Erweiterungscurriculum Klassische Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum „Klassische Philologie“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Klassische Philologie“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht „Klassische Philologie“ studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Klassischen Philologie und deren Wirkungsgeschichte in Mittelalter und Neuzeit sowie im Bereich „Classics in Translation“ zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Klassische Philologie“ beträgt insgesamt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Klassische Philologie“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der „Klassischen Philologie“ betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Studierende, die das Erweiterungscurriculum aus dem Bereich der klassischen Philologie absolvieren wollen, müssen folgende Module abschließen:

Modul A: Wirkungsgeschichte (antike Literatur) 15 ECTS (nicht prüfungsimmanent):

Das Pflichtmodul „Wirkungsgeschichte (antike Literatur)“ dient der Einführung in die Rezeption der antiken Literaturen in den Bereichen der Byzantinistik, Mediävistik und Neolatinistik ebenso wie in den Nationalphilologien. Absolvent/innen des Moduls „Wirkungsgeschichte“ sind befähigt, die Entwicklung literarischer Genera, Themen und Motive diachron zu verfolgen und kritisch zu vergleichen.

21. Stück – Ausgegeben am 08.05.2009 – Nr. 150-161

2 st.	3 ECTS	Wirkungsgeschichte der antiken Literatur	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Wirkungsgeschichte (Mittel- oder Neulatein)	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Einführung in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Vorlesung aus lateinischer oder griechischer Literatur	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Vorlesung aus altgriechischer, byzantinischer, neugriechischer oder lateinischer Literatur	VO	mündlich

Modul B: Classics in Translation 15 ECTS (nicht prüfungsimmanent):

Das Pflichtmodul „Classics in Translation“ dient der Einführung in die antike Literatur und deren Interpretation; sie bietet auch Ausblicke in die Bereiche der Realien- und Kulturkunde und Wirkungsgeschichte. Absolvent/innen des Moduls „Classics in Translation“ verfügen über Kenntnisse der Themen und Motive antiker Literatur in ihrer synchronen und diachronen Entwicklung.

2 st.	3 ECTS	Klassische Literatur in Übersetzung (Latein)	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Klassische Literatur in Übersetzung (Griechisch)	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Antike Religionsgeschichte	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Wirkungsgeschichte der antiken Literatur (Motive)	VO	mündlich
2 st.	3 ECTS	Römische oder Griechische Sozial- od. Kulturgeschichte	VO	mündlich

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen (VO) sind nicht prüfungsimmanent.

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen der fachspezifischen Forschung und bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. – Die Prüfung erfolgt mündlich.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Teilnahmebeschränkungen sind generell nicht vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. – Der Prüfungsstoff wird in der jeweiligen LVA bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Empfehlung:

Das Erweiterungscurriculum „Klassische Philologie“ eignet sich insbesondere für Studierende philologischer, historischer, philosophischer und theologischer Disziplinen, steht aber grundsätzlich auch anderen Interessentinnen und Interessenten offen.

157. Erweiterungscurriculum Empirische Soziologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Empirische Soziologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Empirische Soziologie** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Soziologie studieren, einen Einblick in die empirische Soziologie zu vermitteln in ihre Methoden und Anwendungen. Das Erweiterungscurriculum umfasst daher einerseits eine Einführung in die soziologische Denk- und Arbeitsweise andererseits einen Überblick über moderne Forschungsansätze und soziologische Methoden. Ergänzend dazu gibt die Auseinandersetzung mit bevölkerungssoziologischen Fragestellungen einen Einblick in mögliche Anwendungsfelder.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **Empirische Soziologie** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **Empirische Soziologie** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Soziologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Modul gliedert sich in 3 Vorlesungen und einen Kurs; die Lehrveranstaltungen können in freier Abfolge absolviert werden.

Modul	Empirische Soziologie
Anzahl der ECTS-Punkte:	15
Voraussetzung(en):	keine
Prüfungsmodus:	Lehrveranstaltungsprüfungen 15 ECTS
Ziel	Kennenlernen der wichtigsten soziologischen Grundbegriffe und deren Anwendung in der empirischen Sozialforschung. Kennenlernen der zentralen methodischen Grundlagen der empirischen Soziologie und der Bevölkerungssoziologie. Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Forschungsparadigmen, den jeweils daraus resultierenden Forschungslogiken und mit ausgewählten Methoden. Befähigung zu einer kritischen Rezeption empirischer Studien.
Gliederung und	VO Einführung in die Soziologie (4 ECTS), 2SSSt

Lehrveranstaltungen:	VO Forschungsprozess (3 ECTS), 2SSt VO Methoden (3 ECTS), 2SSt KU Bevölkerungssoziologie (5 ECTS) 2SSt
----------------------	--

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungscurriculum sind nicht-prüfungsimmanent. Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen
Kurse sind nicht prüfungsimmanent.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

158. Erweiterungscurriculum Soziologische Gesellschaftsanalysen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Soziologische Gesellschaftsanalysen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Soziologische Gesellschaftsanalysen** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Soziologie studieren, eine Einführung in **Soziologische Gesellschaftsanalysen** zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum umfasst daher einerseits eine einführende Auseinandersetzung sowohl mit klassischen als auch mit modernen soziologischen Denkweisen und Analysekonzepten, andererseits einen Überblick über aktuelle Anwendungsgebiete soziologischer Gegenwartsanalyse.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum **Soziologische Gesellschaftsanalysen** beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum **Soziologische Gesellschaftsanalysen** kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Soziologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Modul gliedert sich in 5 Vorlesungen, die in freier Abfolge absolviert werden können.

Modul	Soziologische Gesellschaftsanalysen
Anzahl der ECTS-Punkte:	15
Voraussetzung(en):	keine
Prüfungsmodus:	Lehrveranstaltungsprüfungen 15 ECTS
Ziel:	Überblickskenntnisse über klassische und moderne soziologische Analysekonzepte; Vertrautmachen mit soziologischen Denkweisen und Begrifflichkeiten; Kennenlernen von Anwendungsgebieten soziologischer Gegenwartsanalyse; Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungen zu Entwicklung und Strukturen der Gegenwartsgesellschaft im nationalen und internationalen Vergleich.
Gliederung und Lehrveranstaltungen:	VO Struktur und Entwicklung der Gegenwartsgesellschaft (3 ECTS), 2SSSt VO Soziologische Klassiker (3 ECTS), 2SSSt VO Moderne Soziologische Theorien (3 ECTS), 2SSSt VO Gesellschaftsdiagnosen (3 ECTS), 2SSSt VO Forschungsbereiche und Anwendungsbereiche (3 ECTS)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungscurriculum sind nicht-prüfungsimmanent. Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

159. Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Ziel des geplanten Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Weiterbildung anzubieten, in der die TeilnehmerInnen wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die rechtliche, politische, gesellschaftliche und religiöse Situation Österreichs bzw. Europas erwerben sollen.

Der Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ soll die AbsolventInnen zur kompetenten und gegenwartsbezogenen Präsentation und Erläuterung islamischer Inhalte im europäischen Kontext unter durchgehender Einbeziehung von Gender-Perspektiven und Genderstudies befähigen und zum interreligiösen Dialog auf der Basis der Selbst-Kritikfähigkeit, Toleranz und Kooperationsbereitschaft, sowie Kooperationsfähigkeit vorbereiten.

Zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit in der Gemeinde, beispielsweise als Seelsorgerinnen oder Seelsorger und Imame werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit genderspezifischen Fragestellungen sowie der Geschichte und Entwicklung islamwissenschaftlicher Traditionen und Standpunkte, die für die Erfüllung ihrer Arbeit von Belange sind, insbesondere solche, die das Leben der Muslime als Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft betreffen, vertraut gemacht. Im Rahmen dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen für ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Moscheegemeinden und sozialen Einrichtungen in Österreich weitergebildet werden. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt ihre theologischen und fachlichen Kenntnisse aus diesem Universitätslehrgang auf die Gesellschaft zu beziehen, so dass daraus Rückschlüsse zur Lebensgestaltung der Muslime in Europa gezogen werden können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht in der „Vollzeitvariante“ einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern und berufsbegleitend vier Semester.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

(1) Absolventinnen und Absolventen eines an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen Bachelor-, Master-, Magister- oder Doktoratsstudium in der islamischen Theologie.

(2) Studierende, die über keinen postsekundären Abschluss in der islamischen Theologie verfügen, können sich für den Universitätslehrgang bewerben. Bei der Prüfung der Möglichkeit ihrer Zulassung ist die Expertise der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich heranzuziehen.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 5, zum Universitätslehrgang Muslime in Europa an der Universität Wien zuzulassen.

§ 5. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels Bewerbungsunterlagen Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Muslime in Europa“ ist ein Lehrausschuss einzurichten. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Lehrkörpers des Universitätslehrgangs „Muslime in Europa“ zusammen.

(2) Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Lehrausschuss hat vorwiegend folgende beratende Aufgaben:

- a) Entwicklung des spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Universitätslehrgangs

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 5 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit und die Abschlussprüfung.

(1) Übersicht der Module

a) Gemeindepädagogik	10 ECTS-Punkte
b) Islam in Europa	10 ECTS-Punkte
c) Sozialpädagogik	8 ECTS-Punkte
d) Recht, Politik und Bildung in Österreich	10 ECTS-Punkte
e) Muslime in Österreich	10 ECTS-Punkte
f) Praktikum	6 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibung

Der geplante Universitätslehrgang soll in modularisierter Form angeboten werden und wird die unten angeführten Pflichtmodule, das Abfassen einer „Abschlussarbeit“ sowie ein begleitendes Praktikum beinhalten. Besonderer Fokus bei den Modulen soll auf die Interdisziplinarität gelegt werden.

	10 ECTS-Punkte
Gemeindepädagogik	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Das Modul vermittelt die Kenntnisse zu pädagogischem Handeln in der Gemeinde und Kompetenzen zur praktischen Anwendung der islamischen Theologie. Darüber hinaus werden die Studierenden Fähigkeiten erwerben, die sie den Islam aus der theologischen Perspektive anderer Religionen zu betrachten befähigt. Im Rahmen der Veranstaltungen sollen die Theologien der anderen großen Religionen erörtert und in der islamischen Theologie reflektiert werden. Durch die Vermittlung der Kenntnisse der neuen Managementkonzepte und systematischen Organisationsentwicklung sollten die TeilnehmerInnen mit den modernen Herausforderungen der Gemeindeführung vertraut gemacht werden.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE

Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Christliche Theologien ▪ Medien und Kommunikation ▪ Gemeindemanagement
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch

	10 ECTS-Punkte
Islam in Europa	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Dieses Modul vermittelt das notwendige historisch-politische und theoretische Wissen über den europäischen Kulturraum und die Entwicklung der europäischen Zivilisation. In diesem Kontext wird auf die verschiedenen Abschnitte der historischen Begegnungen zwischen dem islamischen und europäischen Kulturkreis eingegangen. Die Veranstaltungen beschäftigen sich mit den Auswirkungen von Migration und Globalisierung auf Gesellschaft und Bildung und ermöglichen einen Einblick in historische und aktuelle Migrationsprozesse sowie deren soziale, rechtliche und kulturellen Folgen für die Aufnahmegesellschaft. Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse zur Stellung der Religionen in säkularen Gesellschaften am Beispiel verschiedener europäischer Länder.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Europäische Kulturgeschichte ▪ Islamische Migration in Europa und Gendergerechtigkeit ▪ Die Stellung der Religionen in Europa	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	8 ECTS-Punkte
Sozialpädagogik	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Dieses Modul soll die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung muslimischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen, auf die spezifischen Fragestellungen und Belange der muslimischen Bevölkerung eingehen und Orientierungshilfen im konkreten gesellschaftlichen Umfeld bieten. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Kenntnisse über Methoden der Sozialarbeit und die Struktur und Bedingungen der muslimischen Migration in Europa. Darüber hinaus werden die TeilnehmerInnen mit den grundlegenden Techniken der Gesprächsführung im Bereich der Seelsorge und Beratung, bzw. mit unterschiedlichen professionellen Gesprächssituationen vertraut gemacht.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE

Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Methoden der Sozialpädagogik ▪ Methoden der Familien- und Jugendberatung
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch

	10 ECTS-Punkte
Recht, Politik und Bildung in Österreich	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Dieses Modul soll einen allgemeinen Einblick in den Aufbau und die Funktionsweisen des österreichischen Rechts vermitteln. Konkret wird dann besonderes Augenmerk auf jene Rechtsgebiete gelegt, mit welchen die AbsolventInnen des Lehrgangs bevorzugt in Kontakt kommen können (Grund- und Menschenrechte, Religionsrecht, Vereinsrecht, Fremdenrecht, Arbeitsrecht). Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden auch die Grundlagen des österreichischen Bildungssystems vermittelt. Darüber hinaus erwerben die TeilnehmerInnen Kenntnisse über grundlegende historische, theoretische, institutionelle und prozedurale Strukturen des politischen Systems Österreichs.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE
Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen): ▪ Bildung und Erziehung in Österreich ▪ Einführung in das österreichische Recht ▪ Politisches System Österreichs ▪ Bank-und Finanzwesen	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

	10 ECTS-Punkte
Muslime in Österreich	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Ziel dieses Moduls ist, den Studierenden in den geplanten Lehrveranstaltungen grundlegende Kenntnisse über die Voraussetzungen eines islamischen Lebens in einer pluralistisch-säkularen Gesellschaft zu vermitteln. Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Verhältnisse werden die Studierenden mit islamisch-wissenschaftlicher Begründung zur theologischen Betrachtung der demokratischen Werte motiviert, bzw. erlangen die Fähigkeit, die vorhandenen theologischen Kenntnisse im europäischen Kontext zu reflektieren.	
Das Modul setzt sich aus prüfungsimmanenten und nichtprüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusammen.	Methode: VO/SE

Binnenstruktur (Lehrveranstaltungen):	
▪ Grundlagen der Islamischen Erziehung in Österreich ▪ Islamisches Leben in einer säkularen Gesellschaft ▪ Islam und Demokratie ▪ Politisches System Österreichs	
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	
	6 ECTS-Punkte
Praktikum	Status: Pflichtmodul
Modulbeschreibung Durch das Praktikum in verschiedenen sozialen Einrichtungen Österreichs werden die TeilnehmerInnen mit den Herausforderungen des Zusammenlebens verschiedener Kulturen und Religionen vertraut gemacht. Das Praktikum hat die Aufgabe, den handlungsorientierten Universitätslehrgang durch berufspraktische Aufgabenstellungen zu ergänzen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu den Zielgruppen von sozialer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden.	
Praktikumsbericht	Methode: UE
Unterrichtssprache: Deutsch/Englisch	

(4) Abschlussarbeit (6 ECTS)

Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit über ein in den Modulen bearbeitetes Thema zu verfassen. Die Betreuerin oder der Betreuer ist aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Lehrpersonals des Lehrganges zu wählen. In Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer anderen europäischen Sprache als Deutsch geschrieben werden. Die Abschlussarbeit wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrganges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

21. Stück – Ausgegeben am 08.05.2009 – Nr. 150-161

b) Vorlesungen + Übungen (VO+UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden. Diese sollen im anschließenden Übungsteil von den Studierenden diskutiert werden. Die Studierenden sollen im Rahmen dieser Lehrveranstaltung ihr themenspezifisches Wissen einbringen, das sie zusätzlich durch Lektüre erarbeitet haben. Ergänzend dazu haben die Studierenden am Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen.

c) Vorlesungen + Seminare (VO+SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird neben der Mitarbeit, selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt.

d) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Von den Studierenden werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus der Mitarbeit (Diskussion), dem Referat oder den Referaten, eine entsprechende Präsentation und/oder das Verfassen einer schriftlichen Arbeit.

e) Übungen (UE) dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Studiums besondere Bedeutung zukommt. Beurteilt werden die Teilnahme und die im Lauf des Semesters erbrachten Leistungen und allenfalls die schriftliche und / oder mündliche Lösung individueller Aufgaben. Ein Abschlusstest ist zulässig.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 Universitätsgesetz 2002.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Abschlussprüfung

a) Zur erfolgreichen Absolvierung des Universitätslehrgangs ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtmodule (§ 7 Abs. 1) auch die erfolgreiche Absolvierung einer Abschlussprüfung in Form einer öffentlicher Defensio (über die Abschlussarbeit) vor einem Prüfungssenat abzulegen.

b) Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit als Erstprüferin oder Erstprüfer, einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers und einer oder einem Vorsitzenden aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs zusammen.

(6) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann können die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(7) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter – auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers – im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 10. Abschluss

Der Abschluss des Universitätslehrgangs Muslime in Europa ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

§ 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

160. Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychomotorik“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „Psychomotorik“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Psychomotorik (MA)“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Mit Hilfe des Lehrgangs „Psychomotorik“ soll das integrativ orientierte Konzept der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung über das Medium Bewegung in die Praxis umgesetzt werden, Forschungsmöglichkeiten eröffnen und der fachlichen Erweiterung im je eigenen Arbeitsfeld dienen. Die Tätigkeitsbereiche liegen a) in der vorschulischen und schulischen Erziehung, in der Erziehungsberatung, in der Heimerziehung und in der offenen Jugendarbeit; b) in der Altenarbeit; c) in der Fort- und Weiterbildung für pädagogische und soziale Berufe; d) in der Grundlagenforschung an sportwissenschaftlichen, pädagogischen, soziologischen und psychologischen Instituten.

In Österreich ist mit der Etablierung dieses Lehrgangs vor allem eine Verbesserung der Situation im Gesundheits- sowie im Erziehungs- und Bildungswesen zu erwarten, zumal Kindergärtner/innen, Lehrer/innen, Psycholog/inn/en, Physio- und Ergotherapeut/inn/en, Logopäd/inn/en etc. eine Zusatzqualifikation ermöglicht wird. Lernen erfolgt über den Austausch des Organismus mit seiner Umwelt. Effektiv ist Lernen dann, wenn alle zur

Verfügung stehenden Möglichkeiten, alle Sinne, aktiviert werden. Körperschema, Gleichgewicht und sensorische Integration bilden die Basis für die Fähigkeit des abstrakten Denkens. Somit sind vermehrte Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu fördern und zu fordern, notwendige Schritte im Aufbau jener Schemata, über die wir die Welt konstruieren und strukturieren.

In dem Lehrgang werden entsprechende Grundlagen vermittelt:

- um die fundamentale Bedeutung der Funktionsbereiche Wahrnehmung und Bewegung bewusst zu machen;
- über den Zusammenhang der Motorik mit der Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung des Menschen;
- zur systematischen Bewegungsbeobachtung als Basis für eine Motodiagnostik;
- über Bewegungsarbeit im Kindergarten und in der Schule, mit Erwachsenen sowie mit alten Menschen.
-

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ umfasst 90 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Ein im In- oder Ausland abgeschlossenes einschlägiges Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master- oder Diplomstudium.

(2) Eine im In- oder Ausland abgeschlossene vergleichbare Ausbildung (Lehrer/innen, Psycholog/inn/en, Psycho-, Physio- und Ergotherapeut/inn/en, Logopäd/inn/en etc., hinzu zählen auch Kindergärtner/innen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung oder/und -weiterbildung).

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 5, zum Universitätslehrgang Psychomotorik an der Universität Wien zuzulassen.

§5. Aufnahmeverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ einen Bewerbungsbogen im Lehrgangsbüro einzureichen. Dieser Bewerbungsbogen beinhaltet neben den in § 5 angeführten Punkten auch einen Lebenslauf sowie Angaben zur Motivation und zu den Zielen für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit einem oder einer Lehrbeauftragten vorgesehen werden.

(2) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter sowie der Empfehlung des oder der Lehrbeauftragten, mit dem oder der das Aufnahmegespräch geführt wurde, erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme des Bewerbers oder der Bewerberin. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbungsbögen.

§6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Psychomotorik“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:

- der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter,
- der administrativen Leiterin oder dem administrativen Leiter,
- und weiteren Personen aus dem Lehrkörper des Universitätslehrgangs

(3) Die Aufgaben des Lehrgangsausschusses umfassen hauptsächlich:

- Weiterentwicklung des Profils des Universitätslehrgangs,
- Auswahl der Lehrbeauftragten,
- inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- Reflexion des Lernprozesses der jeweiligen Lehrgangsgruppe,
- Evaluation des Universitätslehrgangs.

(4) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in regelmäßigen Abständen oder bei dringlichem Bedarf einberufen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule sowie die Abfassung einer Master-Thesis.

(1) Übersicht der Module

Modul	Bezeichnung des Moduls	ECTS
M1	Grundlagen der Psychomotorik	12
M2	Körper- und Sozialerfahrung	10
M3	Motorische und kognitive Entwicklung	6
M4	Berufspraktikum, Wiss. Arbeiten	12

M5	Psychomotorische Tätigkeitsfelder	10
M6	Diagnostik	12
M7	Anatomie und Physiologie	8

(2) Modulbeschreibung

M1 Grundlagen der Psychomotorik	
Learning Outcomes	
- Einführung in die Psychomotorik: Weltbild – Menschenbild: grundlegende (philosophische) Überlegungen zum Wandel vom Dualismus zur Ganzheitlichkeit. Das holistische Menschenbild als Grundlage der Psychomotorik. Psychomotorik als Prinzip und Handlungsmodell: Entwicklung, Behinderung, Paradigmenwandel in der Behindertenpädagogik, Handlungskompetenz - Kenntnisse über die historischen Wurzeln der Psychomotorik - Grundbegriffe und Definitionen der Psychomotorik - Theoretische Grundlagen (epistemologisch, systemisch, konstruktivistisch) - Handlungskonzepte als Brückenglieder zwischen Theorie und Praxis - Handlungserfahrungen mit verschiedenen Materialien, Raumerfahrung	

M2 Körper- und Sozialerfahrung	
Learning Outcomes	
- Selbstständigkeit und Fachkompetenz - Persönlichkeitsentwicklung - Prinzipien der Erlebnispädagogik - Gruppendynamik, Problemlösung, soziales Lernen - Reflexion (analysieren der Ergebnisse, Erlebnisse und Erfahrungen) - Körpererfahrung, Körperwahrnehmung, Flowerlebnis - Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Outdoor-Trainingskursen - Kenntnisse der Sicherungsstandards	

M3 Motorische und kognitive Entwicklung	
Learning Outcomes	
- Kenntnisse über die motorische und kognitive Entwicklung im Kindes- und Jugendalter - Sensomotorische Entwicklungsprozesse (Grob-, Feinmotorik, spontane Bewegungen, provozierte Bewegungsabläufe) - Entwicklungsabläufe der motorischen Entwicklung (reziproke Verflechtung, Reihenfolge der motorischen Entwicklungsschritte, Nichtumkehrbarkeit, Entwicklungsrichtungen, Funktionale Asymmetrie) - Phasen der motorischen Entwicklung - Bedeutung der Körperwahrnehmung für die kognitive Entwicklung - Entwicklung des Denkens - Kinderzeichnungen unter entwicklungspsychologischen Aspekten - Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit speziellen Bedürfnissen	

M4 Praxis und Forschung	
Learning Outcomes	
- Konfrontation mit der beruflichen Praxis - kritische Reflexion zur Berufspraxis - Theorie-Praxis-Probleme wahrnehmen - wissenschaftliche Grundlagen zu Forschungsarbeiten - selbstständiges Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten	

M5 Psychomotorische Tätigkeitsfelder	
Learning Outcomes	- Ganzheitliche, persönlichkeitsorientierte Entwicklungsförderung - Förderung verschiedener Persönlichkeitsbereiche - Stärkung der Ich-, Sozial- und Sachkompetenz - Erlebnispädagogische, bewegungsbezogene und zirkensorientierte Prozesse - Individuelle Handlungs- und Sozialkompetenz steigern - Entwicklungsförderung im Sinne von Identitätsstärkung, Daseinsbewältigung und Daseinsgestaltung

M6 Diagnostik	
Learning Outcomes	- Prozessverlauf einer Diagnostik - Strategien einer anwendungsrelevanten Diagnostik - Theoretische Begründung der Ereignisfolge von (Bewegungs-)Handeln, Sprechen, Schreiben sowie mögliche Schwierigkeiten im Lernprozess fassbar machen - Bedeutung der Wahrnehmung sowie Schwierigkeiten (gestörte Wahrnehmung) - Förderansätze im Bewegungshandeln - Geschicklichkeit und Händigkeit (Links-Rechts-Problematik, Handgeschicklichkeit) - Darstellung von Erhebungsmethoden zur Erfassung graphomotorischer Kompetenzen - Hypothesen erstellen - Qualitative Auswertung von Komplexbildern

M7 Anatomie und Physiologie	
Learning Outcomes	- Wissen über Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des Zentralnervensystems und der Sinnesorgane - Kenntnisse über kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen

(3) Modulzusammensetzung

M1 Grundlagen der Psychomotorik				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb	ECTS	SS
Kurs	Allgemeine Psychomotorik I	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Allgemeine Psychomotorik II	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Tiefenpsychologische Aspekte im Kontext der Psychomotorik kombiniert mit Schwerpunkt Psychomotorik in der Kindes- und Jugendpsychiatrie	Prüfungsimmanent	2	1
VU	Didaktik und Methodik in der Psychomotorik: Effektkontrolle, Kommunikation	Prüfungsimmanent	2	1

M2 Körper- und Sozialerfahrung				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb	ECTS	SS
UE	Körpererfahrung, Körpergestaltung, Selbsterfahrung: Bewegung – Atmung – Kommunikation I	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Körpererfahrung, Körpergestaltung, Selbsterfahrung: Bewegung – Atmung – Kommunikation II	Prüfungsimmanent	2	1

UE	Körper- und Sozialerfahrung I: Grundkurs Erlebnispädagogik	Prüfungsimmanent	4	2
UE	Körper- und Sozialerfahrung II: Erlebnispädagogik Outdooraktivitäten	Prüfungsimmanent	2	1

M3 Motorische und kognitive Entwicklung				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
Kurs	Grundlagen der motorischen und kognitiven Entwicklung im Kindes- und Jugendalter	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Behindertenpädagogik	Prüfungsimmanent	2	1

M4 Praxis und Forschung				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
PR	Berufspraktikum	Prüfungsimmanent	10	5
SE	Wiss. Arbeiten	Prüfungsimmanent	2	1

M5 Motopädagogische Tätigkeitsfelder				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
UE	Psychomotorik in der Frühförderung und im Kindergarten	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik in der Volksschule	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik in der Sekundarstufe	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik im Alter	Prüfungsimmanent	2	1
UE	Psychomotorik mit Erwachsenen	Prüfungsimmanent	2	1

M6 Diagnostik				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
VU	Motodiagnostik	Prüfungsimmanent	4	2
VU	Graphomotorik	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Gutachtenerstellung	Prüfungsimmanent	4	2

M7 Anatomie und Physiologie				
LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb	ECTS	SS
Kurs	Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des ZNS und der Sinnesorgane/ kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen I	Prüfungsimmanent	4	2
Kurs	Anatomie und Neurophysiologie unter besonderer Berücksichtigung des ZNS und der Sinnesorgane/ kindliche Entwicklungs- und Bewegungsstörungen II	Prüfungsimmanent	4	2

(4) Master-Thesis

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis (20 ECTS) zu verfassen. Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen aus dem Bereich der Psychomotorik auf wissenschaftlicher Basis selbstständig sowie inhaltlich und methodisch entsprechend zu bearbeiten. Der Betreuer oder die Betreuerin kann aus dem Lehrpersonal des Universitätslehrgangs gewählt werden.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von zumindest 75% erforderlich.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

- a) Kurs: sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters sowie der Umsetzung und Aufarbeitung in Übungssequenzen durch die Studierenden bestehen. Die Auswertung der Übungssequenzen kann in Form von Kleingruppenarbeiten mit anschließenden Präsentationen stattfinden. Über die Inhalte finden schriftliche oder mündliche Prüfungen statt. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „nicht mit Erfolg teilgenommen“
- b) Kombinierte Vorlesungen mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- c) Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit hohem Selbsterfahrungsanteil oder selbstorganisierte Lerngruppen. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit sowie die theoriegeleitete Auswertung von Prozessen und die angefertigten Protokolle. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- d) Praktikum (PR): das Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden dabei die Vorbereitung der praktischen Tätigkeiten sowie die Reflexionskompetenz auf einer Metaebene und die Theorieeinbindung. Die Beurteilung des Praktikums erfolgt ausschließlich in „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- e) Seminar (SE): ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Bewertet werden die Mitarbeit in Diskussionen, die Referate zu selbständig bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen oder/und eine Seminararbeit.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 10. Abschluss

- (1) Der Abschluss des Universitätslehrganges Psychomotorik ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Psychomotorik ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Insoweit in diesem Curriculum oder in sonstigen Verordnungen der Universität Wien nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Universitätsgesetz 2002) unberührt.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

161. Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmanagement“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum des Universitätslehrganges „Sportmanagement“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Sportmanagement (MSc)“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

- (1) Die Absolvierenden des Universitätslehrganges „Sportmanagement“ haben Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben:
 - a) Sie haben sich umfassendes Wissen zu den einzelnen Themenbereichen des Sportmanagements angeeignet: von den zentralen Bereichen der Betriebswirtschaft über spezielle Gebiete des Managements bis zu den Besonderheiten von Sportorganisationen und deren Entwicklung.
 - b) Von den Absolvierenden können folgende spezifische Fachgebiete wissenschaftlich-theoretisch reflektiert und kompetent vernetzt eingesetzt werden:
 - Betriebswirtschaftliche und verwandte Fachbereiche in ihren sportspezifischen Ausprägungen (Unternehmensführung, Marketing, Sponsoring, Rechnungswesen, Finanzierung, Personal und Recht).
 - Das System „Sport“ (Sport und Bewegung) und Kenntnisse der spezifischen Ausformungen und Bedingungen von Sportorganisationen.
 - Management und Führung sowie spezielle Gebiete des Managements, wie sie im Sportsystem zentrale Bedeutung haben: Projektmanagement, Wissensmanagement, Gleichstellungsstrategien (Gender Mainstreaming, Frauenförderung, ...) und Diversity-

Management. Bedeutsam sind Kompetenzen zur Führung und Gestaltung komplexer sozialer Systeme (Team- und Organisationsentwicklungsprozesse, Eventmanagement).

- Sport und Bewegung sowie deren Organisation und Management im gesellschaftlichen Kontext. Sport und Bewegung können aus unterschiedlichen Perspektiven theoretisch fundiert und mit praktischen Anwendungsbezügen gestaltet werden, z. B. Leistung, Gesundheit, Bildung, Persönlichkeitsentwicklung.
- Das Wissen um den gesellschaftlichen Kontext von Sport und Bewegung kann in das Management von Sport und Bewegung in seinen organisationalen Ausformungen integriert werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch kommunale, nationale und internationale Zusammenhänge.

c) Auf dieser theoretischen Basis können die Absolvierenden Problemstellungen aus der Sportmanagementpraxis selbstständig und zielgerichtet bearbeiten.

(2) Der Universitätslehrgang verknüpft auf wissenschaftlich fundierte Weise die vielschichtigen theoretischen Gebiete des Sportmanagements mit der Praxis in Organisationen und Institutionen des österreichischen Sports. Dies wird abgesichert durch:

- die Orientierung am internationalen Forschungsstand in inhaltlichen Fragen,
- die Zusammenarbeit anerkannter Fachbereiche innerhalb der Universität Wien,
- die Zusammenarbeit mit den zentralen österreichischen Organisationen und Institutionen des Sports,
- theoretisch fundierte Anbindung von Praxisfeldern an universitäre Lehre und Forschung sowie
- Evaluation.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihr oder ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Sportmanagement“ umfasst 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer berufsbegleitend durchgeführten Studiendauer von 5 Semestern.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzung muss zumindest einer der folgenden Punkte erfüllt werden:

(1) Ein im In- oder Ausland abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudium in „Sportwissenschaft“ oder ein Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“.

(2) Ein im In- oder Ausland abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudium im sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder managementbezogenen Bereich und der Nachweis fundierter Erfahrungen im Sportsystem. Nachzuweisen ist eine Zusatzqualifikation auf sportlicher Ebene (staatliche Trainerinnen-/Trainer- oder Instruktorinnen-/Instruktorenausbildung, ...) oder eine Praxis im Umfang von zwei Jahren in qualifizierter Position (Führung, Beratung, ...) in einer Organisation/Institution im Sportbereich, wobei dieser auch den bewegungsbezogenen

Gesundheitsbereich umfasst. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Nachweise obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

(3) Ein im In- oder Ausland abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Master-, Magister- oder Diplomstudium in einem Bereich, der unter (2) nicht genannt wurde, und der Nachweis der beiden folgenden Zusatzqualifikationen:

- Eine Zusatzqualifikation auf sportlicher Ebene (staatliche Trainerinnen-/Trainerausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung) oder eine Praxis im Umfang von zwei Jahren in qualifizierter Position (Führung, Beratung, ...) in einer Organisation/Institution im Sportbereich, wobei dieser auch den bewegungsbezogenen Gesundheitsbereich umfasst.
- Nachweis von Fortbildungen im sportwissenschaftlichen Bereich im Ausmaß von zumindest 30 ECTS-Punkten.

Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Nachweise obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

(4) In Ausnahmefällen kann die Voraussetzung des abgeschlossenen Studiums durch spezielle Ausbildungen sowie einschlägige Berufserfahrung ersetzt werden. Es sind dazu alle folgenden Punkte zu erfüllen:

- Praxis im Umfang von vier Jahren in hochqualifizierter Position (Führung, Beratung, ...) in einer Organisation/Institution im Sportbereich, wobei dieser auch den bewegungsbezogenen Gesundheitsbereich umfasst.
- Zusatzqualifikation auf sportlicher Ebene (staatliche Trainerinnen-/Trainer- oder Instruktorinnen-/Instruktorenausbildung, ...).
- Nachweis der theoretischen Beschäftigung mit Sport und Bewegung, z. B. Erwerb von Kenntnissen im Rahmen einschlägiger Lehrveranstaltungen sowie facheinschlägige Publikationen.

In jedem Durchgang stehen nur wenige Plätze für Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes akademisches Studium zur Verfügung. Über die Zulassung ohne abgeschlossenes akademisches Studium entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter. Diese oder dieser hat dem Lehrgangsausschuss darüber Bericht zu erstatten.

(5) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben entweder nachzuweisen, dass ihre Muttersprache Deutsch ist, oder Deutschkenntnisse zumindest auf dem Niveau B2 vorhanden sind. Die Entscheidung über die Anerkennung dieser Nachweise obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

(6) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 5 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gemäß § 5 Abs. 2, zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zuzulassen.

§ 5. Auswahlverfahren

(1) Zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Sportmanagement“ haben alle Bewerberinnen und Bewerber ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Die Bewerbungsunterlagen sind im Lehrgangsbüro einzureichen; sie haben neben den in § 4 „Zulassungsvoraussetzungen“ angeführten Nachweisen bzw. Zeugnissen auch einen Lebenslauf sowie ein von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasstes Schreiben bzgl. der Motivation und der Ziele für den Besuch des Universitätslehrganges zu enthalten. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch vorgesehen werden.

(2) Bei positiver Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze die Aufnahme der

Bewerberin oder des Bewerbers. Sollten mehr Bewerberinnen oder Bewerber das Auswahlverfahren positiv absolvieren als Plätze zur Verfügung stehen, ist für die Aufnahme die Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Unterlagen und der verbindlichen Anmeldung ausschlaggebend.

(3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne der Abs. 1 und 2 obliegt der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter. Diese oder dieser hat dem Lehrgangsausschuss darüber Bericht zu erstatten.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter nach dem in § 5 „Auswahlverfahren“ beschriebenen Verfahren.

§ 7. Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang „Sportmanagement“ ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus:

- der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter, die/der eine habilitierte Vertreterin oder ein habilitierter Vertreter des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitäts-sport (Institut für Sportwissenschaft) ist,
- einer Person aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters fungiert,
- zwei ausgewählten Lehrbeauftragten des Universitätslehrganges, wobei eine Person davon der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören muss und
- einer ausgewählten Person, die mit der Administration betraut ist.

Die Mitglieder des Lehrgangsausschusses werden vom Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport sowie von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften entsandt.

(3) Der Lehrgangsausschuss hat eine beratende Funktion. Seine Aufgaben umfassen:

- die Unterstützung bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Universitätslehrganges,
- die Weiterentwicklung des Universitätslehrganges,
- Beratungen zur Auswahl der Lehrbeauftragten,
- die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen,
- die Reflexion des Lernprozesses der einzelnen Lehrgangsjahrgänge
- sowie die Begleitung der Evaluation des Universitätslehrganges.

(4) Der Lehrgangsausschuss wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal pro Semester) oder bei dringlichem Bedarf einberufen.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

(1) Der Universitätslehrgang umfasst sieben Pflichtmodule sowie ein Modul, bestehend aus dem Master Thesis-Seminar und der Abfassung und Präsentation einer Master Thesis („Mastermodul“), welches ebenfalls verpflichtend absolviert werden muss.

(2) Übersicht über die Module

	ECTS
M1 Sozio-ökonomische und strukturelle Aspekte des Sports	16
M2 Sportökonomie	6
M3 Unternehmen im Sportbereich: Steuerung und Finanzierung	16
M4 Unternehmen im Sportbereich: Führung und Organisation	20
M5 Marketing, Kundenbeziehungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit im Sport	16
M6 Rechtliche Aspekte des Sports	8
M7 Sportmanagement-Projektwerkstatt	16
M8 Master Thesis	22
ECTS - Summe	120

(3) Modulbeschreibungen

<i>M1: Sozio-ökonomische und strukturelle Aspekte des Sports</i>
Learning Outcomes
▶ Die Befähigung erlangen, das System „Sport“ (Sport und Bewegung) im gesellschaftlichen und sozio-ökonomischen Umfeld sowie in seinen Wirkungszusammenhängen zu verstehen, ▶ Erkennen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen sowie von Veränderungsprozessen und deren Einfluss auf den Sport, ▶ Verständnis erlangen über Sportnachfrage und Sportangebot als Kernelemente zur Analyse des Sportmarktes, ▶ Verstehen der Auswirkungen von Professionalisierung und Kommerzialisierung in den unterschiedlichen Bereichen des Sports auf das Management von Sportorganisationen, ▶ Erwerb von Kenntnissen über strategische Maßnahmen von Sportorganisationen, -verbänden und -vereinen in Abhängigkeit von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, ▶ Erwerb von Kenntnissen über das österreichische und das internationale Sportsystem, ▶ Einblick erlangen in Problemfelder sowie Strategien und Maßnahmen in Sportartikel-industrie und Sportartikelhandel sowie ▶ Erwerb von Kenntnissen über die Effekte von Sportevents als Inszenierungsplätze für den Sport.

M2: Sportökonomie

Learning Outcomes

- ▶ Begreifen volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und marktwirtschaftlicher Besonderheiten, Kenntnis erlangen über die ökonomische Bedeutung von Sport und Bewegung.

M3: Unternehmen im Sportbereich – Steuerung und Finanzierung

Learning Outcomes

- ▶ Begreifen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge mit besonderer Berücksichtigung von Unternehmen im Bereich Sport und Bewegung,
- ▶ Verständnis erlangen über Rechnungswesen als primäre Quelle von Informationen zur Unternehmensführung,
- ▶ Verständnis erlangen über Kennzahlen des Controllings als Voraussetzung einer erfolgreichen Unternehmenssteuerung,
- ▶ Verständnis erlangen über die Grundlagen der Finanzwirtschaft sowie
- ▶ Verständnis erlangen über Entscheidungen bezüglich Investitionen und Finanzierungen, die typischerweise bei Unternehmen im Bereich Sport und Bewegung anfallen.

M4: Unternehmen im Sportbereich – Führung und Organisation

Learning Outcomes

- ▶ Verständnis erlangen über Managemententscheidungen im Laufe der zeitlichen Entwicklung von der Gründung eines Unternehmens im Bereich Sport und Bewegung über sein Wachstum und seine Konsolidierung bis zu seiner Auflösung,
- ▶ Verständnis erlangen über Organisation als Managementinstrument zur Optimierung interner Abläufe bei Unternehmen und Organisationen im Bereich Sport und Bewegung,
- ▶ Wissen erlangen über Führungstheorien und -modelle sowie
- ▶ die Befähigung erlangen zu Personalführung und -management.

M5: Marketing, Kundenbeziehungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit im Sport

Learning Outcomes

- ▶ Aneignen einer Befähigung, das Verhalten von Akteuren auf Sportmärkten systematisch zu analysieren, die Wünsche von Nachfragenden zu erkennen und ihre Eigenheiten zu verstehen, Techniken zu entwickeln, um darauf einzugehen und einen Mehrwert für die Konsumenten zu schaffen; Vermitteln einer Vielfalt von Kommunikationsinstrumenten zur Bekanntmachung dieser, um Marktvorteile zu erlangen,
- ▶ Erlernen von Marketingstrategien mit besonderem Fokus auf Dienstleistungen im Bereich Bewegung und Sport,
- ▶ Kenntnisse erlangen über Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Sportbereichen und die Gestaltung von Medienkontakten sowie
- ▶ Kennenlernen von Strategien des Eventmanagements und Sponsorings.

M6: Rechtliche Aspekte des Sports
Learning Outcomes
▶ Wissen erlangen über den gesetzlichen Rahmen in Wirkungsbereichen des Sportmanagements.

M7: Sportmanagement-Projektwerkstatt
Learning Outcomes
▶ Verständnis erlangen über die Bedeutung von Qualität im Bereich Sportmanagement, ▶ die Befähigung erlangen, eine berufsfeld- und sportmarktbezogene Problemstellung aus dem Kontextfeld Sportmanagement zu definieren, ▶ Erlangung von Kompetenz in der Vernetzung von Theorie und Praxis bei der Planung einer marktbezogenen Problemanalyse oder eines Forschungsprojektes, ▶ Mitwirkung an der oder selbstverantwortliche Planung, Durchführung und Evaluierung eines berufsfeldbezogenen Projektes, ▶ die Befähigung erlangen, projektorientierte Strukturen in Unternehmen zu implementieren, ▶ Verständnis erlangen über Qualitätsmanagement im Forschungsprozess sowie ▶ Erlangen von Methoden- und Wissenschaftskompetenz.

M8: Master Thesis
Learning Outcomes
▶ Die Befähigung erlangen, eine berufsfeldbezogene Fragestellung mit Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Reflexion des theoretischen Bezugsrahmens des Themenfeldes zu diskutieren und darzustellen (Master Thesis), ▶ Dokumentation von Problemlösungskompetenz und Forschungskompetenz, ▶ Erlangung von Kompetenz bei der Qualitätsbeurteilung von wissenschaftlichen Aussagen, Studien und Berichten sowie ▶ Aneignung der Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis mit Anwendung wissenschaftlicher Methoden erfolgreich zu lösen.

(4) Modulzusammensetzungen

M1: Sozio-ökonomische und strukturelle Aspekte des Sports				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO	4	2	Sport und Bewegung im gesellschaftlichen Kontext	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Die Bedeutung von Sport und Bewegung für unterschiedliche Zielgruppen	Prüfungsimmanent
VO	2	1	Sportangebotsstrukturen: Dienstleistungen und Sportinfrastruktur	Nicht prüfungsimmanent
VO	2	1	Sportstättenplanung, -gestaltung und -betreuung	Nicht prüfungsimmanent

VO	2	1	Österreichisches und internationales Sportsystem	Nicht prüfungsimmanent
VO	2	1	Sportartikelindustrie und Sportartikelhandel	Nicht prüfungsimmanent
VO	2	1	Effekte von Sportevents	Nicht prüfungsimmanent
Gesamt	16			

M2: Sportökonomie				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV - Inhalt	Zeugniserwerb
VO	4	2	Ökonomische Analyse von Sport und Bewegung	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Ökonomische Analyse von Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
Gesamt	6			

M3: Unternehmen im Sportbereich – Steuerung und Finanzierung				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO	4	2	Rechnungswesen	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Rechnungswesen: Besonderheiten im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
VO	2	1	Controlling	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Controlling: Besonderheiten im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
VO	4	2	Finanzwirtschaft	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Finanzwirtschaft: Besonderheiten im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
Gesamt	16			

M4: Unternehmen im Sportbereich – Führung und Organisation				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
UE	2	1	Gruppen- und Teamentwicklung anhand der Konstituierung der Lehrgangsgruppe	Prüfungsimmanent
VO	4	2	Strategische Unternehmensführung	Nicht prüfungsimmanent
VO	4	2	Organisation als Managementfunktion	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Organisation als Managementfunktion: Besonderheiten im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
UE	2	1	Gruppen- und Teamarbeit in Organisationen	Prüfungsimmanent
VO	4	2	Personalführung und -management	Nicht prüfungsimmanent

UE	2	1	Personalführung und -management: Besonderheiten im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
Gesamt	20			

M5: Marketing, Kundenbeziehungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit im Sport				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO	4	2	Dienstleistungsmarketing	Nicht prüfungsimmanent
UE	4	2	Kommunikationspolitik im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
UE	4	2	Eventmanagement und Sponsoring im Bereich Sport und Bewegung	Prüfungsimmanent
VO	4	2	Markt- und Konsumentenverhaltens- forschung, insbesondere im Bereich Sport und Bewegung	Nicht prüfungsimmanent
Gesamt	16			

M6: Rechtliche Aspekte des Sports				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
VO	4	2	Rechtliche Aspekte des Sports: Überblick und ausgewählte Themen	Nicht prüfungsimmanent
VO	4	2	Unternehmens- und Steuerrecht für Sportunternehmen	Nicht prüfungsimmanent
Gesamt	8			

M7: Sportmanagement-Projektwerkstatt				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
SE	4	2	Wissenschaftliches Arbeiten, qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Prüfungsimmanent
VO	2	1	Projektmanagement – Vertiefung	Nicht prüfungsimmanent
UE	2	1	Exkursionen	Prüfungsimmanent
UE	8	4	Anwendungsprojekte im Sportmanagement	Prüfungsimmanent
Gesamt	16			

M8: Master Thesis				
LV-Typ	ECTS	SWS	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
SE	4	2	Master Thesis-Seminar	Prüfungsimmanent
	18		Master Thesis	
Gesamt	22			

(5) Master Thesis (18 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Universitätslehrganges ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master Thesis zu verfassen. Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, Fragestellungen aus dem Bereich des Sportmanagements auf wissenschaftlicher Basis selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nachvollziehbar zu bearbeiten. Im Rahmen der Satzung der Universität Wien kann die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Lehrpersonal des Universitätslehrganges gewählt werden.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(6) Die Abhaltung des Universitätslehrganges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgangsjahrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekanntzugeben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

§ 9. Anerkennung von Lehrveranstaltungen

(1) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom zuständigen akademischen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne der §§ 78 und 85 Universitätsgesetz 2002 mittels Anerkennungsbescheid anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(2) Über die Anerkennung hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter dem Lehrgangsausschuss zu berichten.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat am Beginn jedes Semesters die Kriterien und den Modus der Prüfungen bekanntzugeben.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

- a) Vorlesungen (VO): sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen; die Prüfung erfolgt nach dem Ende der Lehrveranstaltung schriftlich oder mündlich.
- b) Übungen (UE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die dazu dienen, einen konkreten Lehrstoff in praktischen Aufgaben angemessen anzuwenden. Bewertet werden in diesen Lehrveranstaltungen die Mitarbeit, schriftliche Arbeiten, mündliche Präsentationen der Studierenden sowie Zwischenprüfungen.
- c) Seminare (SE): sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Bewertet werden die Mitarbeit in Diskussionen, die Referate zu selbstständig bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen und/oder eine Seminararbeit.

(3) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden an mindestens 75 % der gehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit u.a.) kann eine Ausnahme von dieser Regel auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden, nach Zustimmung der Lehrbeauftragten bzw. des Lehrbeauftragten, von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter genehmigt werden. Dazu wird die Erbringung einer Ersatzleistung mit der Studierenden bzw. dem Studierenden festgelegt.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 73 des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn einer Lehrveranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

(7) Abschlussprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Beurteilung aller Module sowie die positive Beurteilung der Master Thesis. Die Masterprüfung ist eine Defensio der Master Thesis, wobei auch die Verbindung des Themas der Master Thesis mit den Fachgebieten der Module nachgefragt wird.

Die Prüfungskommission setzt sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Master Thesis sowie zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers zusammen.

§ 11. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrganges Sportmanagement ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Sportmanagement ist der akademische Grad „Master of Science (Sportmanagement)“, abgekürzt „MSc“, zu verleihen.

§ 12. Schlussbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.